

# Richterbild und Grundgesetz

Der Weg über verschiedene geschichtliche Quellen führt zu den heutigen Anforderungen an die Richter nach dem Grundgesetz

Von Horst Häuser

In den Diskussionen der letzten Zeit um Anforderungsprofile, Beurteilungsrichtlinien, Personalbedarfsberechnungen und Leitbilder kam dem ausdrücklich oder stillschweigend zugrunde gelegten Richterbild eine besondere Bedeutung zu.

Von welchem Richterbild gingen die Mütter und Väter des Grundgesetzes aus? Entspricht dieses Bild auch dem Selbstverständnis der Richterschaft? Und wie werden wir Richter von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen?

Das Selbstbild der Richter unterscheidet sich beträchtlich von dem Richterbild Außenstehender. Die Fremdeinschätzung von Richtern lässt sich – so Professor Axel Görlitz (ZRP 1988, 297) – auf drei provokative Formeln bringen:

„Demnach sind Richter zum einen *systemkonform*. Rechtsanwendung ist konservativ; es geht nur darum, vorgegebene Konfliktlösungen mit logisch-formalen Mitteln aus Rechtsregeln herauszulösen und auf den konkreten Fall anzuwenden, also das Recht, nicht aber die zugrundeliegenden Prämissen zu reflektieren.

Zum anderen sind Richter *autoritär*. Rechtsprechung erfolgt als Gericht, nicht als Person, und das Postulat von der Gesetzesunterwerfung fördert Sekundärtugenden wie Gehorsam oder Ordnung.

Schließlich sind Richter *elitär*. Macht, Ehre, Honorierung oder Schichtenzugehörigkeit siedeln diesen Beruf auf der sozialen Prestigeskala oben an.“

Diese Fremdeinschätzung kollidiert mit der Selbsteinschätzung der meisten Richter. Ursache dieses Phänomens ist für Rolf Lamprecht (DRiZ 1988, 161ff), „dass Richter – jedenfalls im Kollektiv – nicht willens oder nicht fähig sind, die Sollens- und Seinskategorien ihres Berufes auseinander zu halten. Sie nehmen das Ideal für die Wirklichkeit.“

Für Lamprecht sind es vor allem drei Trugschlüsse, von denen hierzulande

das geschönte Selbstbildnis der Dritten Gewalt geprägt wird:

Erstens: Vom Begriff der juristischen Qualifikation, der „die voluntaristischen Aspekte der Rechtsprechung verharmlost und unanfechtbare Objektivität vor spiegelt.“

Zweitens: Von einem Befangenheitsbegriff, der auf Äußerlichkeiten abstellt, statt den „Steuerungsmechanismus“ der herrschenden politischen Meinung zu bedenken, der bis zum „vorausseilenden Gehorsam“ der Richter führen kann.

Drittens: Von einem standesrechtlichen Begriff der Mäßigung, „dem die Idealfigur eines richterlichen Neutums zugrunde liegt, das es schlechterdings nicht gibt.“

Diese drei Aspekte sind eng miteinander verbunden und erklären, warum der individuelle Richter seine Entscheidungsspielräume ebenso wie seine persönliche Verantwortung verkennt und von außen nur noch als 'Teil des Richterstandes' wahrnehmbar ist. Ein Richterbild, das wenig realistisch und aufgeklärt ist.

Dem bekannten Satz von Ludwig Thoma: „Er war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande“, kann auch heute noch eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Doch mit dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch (SPIEGEL-Interview 1981, Heft 22), ist darauf hinzuweisen, dass es – jedenfalls seit der Geltung des Grundgesetzes – auf etwas anderes ankommt: „Selbstverständlich wäre es abwegig, dem Einser-Juristen eine entsprechende Stellung in der Justiz zu verwehren. Doch bei uns kommt die menschliche Qualifikation zu kurz. Zum Richter gehört keinesfalls nur Paragraphenkenntnis, sondern auch ein Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, allgemeine Bildung und menschliche Wärme.“

Das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit – ist es das Minimum oder ist es das

Maximum, was man von einem Richter verlangen kann?

In allen Gesellschaften und Kulturen ist das Bild des Richters jedenfalls mit der Sehnsucht des Menschen nach Recht und Gerechtigkeit verbunden. Doch seit wann gibt es überhaupt Recht und Richter in der menschlichen Gesellschaft?

Bereits in den sogenannten primitiven Gesellschaften gab es Regeln für das Zusammenleben der Menschen, aber war jede Regel schon 'Recht'?

Die Ethnologie – die Wissenschaft, die sich mit der Sozialstruktur und der Kultur der frühen Gesellschaften beschäftigt – diskutiert seit Jahrzehnten über die Unterscheidung und Abgrenzung von *Gewohnheiten* und

*Recht*, von *custom* und *law*.

Die meisten Ethnologen gehen davon aus, dass von *Recht* erst dann gesprochen werden kann, wenn es ein damit verbundenes Sanktionensystem gibt. Es gab früher und es gibt auch heute noch in der Dritten Welt hunderte von Stämmen und Völkern, die als Jäger, Hirten und Ackerbauern ohne *Recht* und nur auf der Grundlage von *Gewohnheiten* zusammenleben.

Nach Uwe Wesel (Zur Entstehung von *Recht* in frühen Gesellschaften, Kritische Justiz 79, 233ff) sind diese frühen *Gewohnheitsgesellschaften* egalitär und segmentär organisiert, d.h. sie beruhen zum einen auf einem gleichberechtigten Nebeneinander der Einzelnen innerhalb von Verwandtschaftsgruppen und zum anderen auf einem gleichberechtigten Nebeneinander der Verwandtschaftsgruppen untereinander, die gemeinsam, Segment an Segment, die Gesellschaft bilden. *Gewohnheitsgesellschaften* funktionieren selbsttätig und selbstregulierend, ohne eine übergeordnete Instanz. Sie sind statisch, ohne institutionelle Sanktionsmacht, auf konsensuale Ein-

**Richter verkennen  
Entscheidungsspiel-  
räume und persönliche  
Verantwortung**

gung ausgerichtet, die im Konfliktfall durch ein bis zur allgemeinen Zustimmung geführtes Gespräch erreicht wird.

Recht entsteht erst mit Herrschaft. Das Recht entsteht im Übergang von segmentären zu kephalen Gesellschaften (vom griechischen 'Kephalus' = der Kopf), also beim Übergang von einer egalitären Gesellschaft zu einer Gesellschaft mit einer Zentralinstanz (Häuptling, König), bei der das Recht als Steuerungs- und Herrschaftsinstrument gebraucht (oder missbraucht) wird. Daran hat sich bis heute wenig geändert.

Recht ist nicht die kontinuierliche Fortentwicklung von Gewohnheiten der alten Ordnung, sondern ihre Zerstörung und Ersetzung durch eine neue Ordnung. Die konsensuale Konfliktlösung der Gewohnheitsgesellschaft war kompensatorisch und kompromisshaft auf Ausgleich und Befriedigung gerichtet. Das Recht der neuen Ordnung ist häufig ohne Kompromissmöglichkeit und hat oft nur strafenden Charakter.

Andererseits ist die neue Ordnung individualitätsfördernd, da der Einzelne im Konfliktfall nicht mehr unbedingt auf die Unterstützung der Familie oder Horde angewiesen ist.

Die frühesten geschichtlich nachweisbaren Spuren richterlicher Tätigkeit finden sich in Ägypten. Das älteste erhaltene Urteil stammt aus der Zeit um 2.300 vor Christus. Es ist ein auf Papyrus niedergeschriebenes „Zwischenurteil“ in einem Erbstreit um die Echtheit eines Testaments, bei dem das Gericht die Ent-

scheidung davon abhängig macht, dass „drei zuverlässige Zeugen“ die Echtheit der Urkunde beschwören.

Die Rechtsprechung lag in Ägypten in der Hand des Pharaos und der „hierarchisch gegliederten Verwaltungsbürokratie“ (Wagner, Der Richter, 1959, S. 32). Die mit der Rechtsprechung beauftragten Verwaltungsbeamten trugen den Titel eines 'Spürhundes', der dem Unrecht auf die Spur kommen sollte.

Doch es gab bei den Sumerern um 2.000 v. Chr. auch schon die Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung. Die Hethiter unterwarfen um 1.500 v. Chr. selbst den König der Gerichtsbarkeit: Er konnte vor einem Adelsgericht angeklagt und sogar zum Tode verurteilt werden.

Das erste richterliche „Anforderungsprofil“ finden wir in der Bibel. Im 5. Buch Moses 1,13ff heißt es: „Schafft herbei weise, verständige und erfahrene Leute unter euren Stämmen... Und ich gebot euren Richtern: Hört eure Brüder an und richtet recht, wenn einer etwas mit seinem Bruder hat, oder mit dem Fremdling, der bei ihm ist. Beim Richten sollt ihr die Person nicht ansehen, sondern sollt den Kleinen hören wie den Großen und vor niemand euch scheuen...“.

Worte von zeitloser Gültigkeit. Sie haben auch heute noch nichts von ihrer Aktualität verloren.

Wenden wir uns daher wieder der Gegenwart zu.

Besondere Aufmerksamkeit gilt es hier den Auseinandersetzungen zu widmen, die im parlamentarischen Rat um das

„neue Richterbild“ des Grundgesetzes geführt wurden.

Vor allem die SPD-Abgeordneten Georg August Zinn, Elisabeth Selbert und Carlo Schmid verlangten eine Veränderung der rechtlichen und sozialen Situation der Richter, die bisher lediglich „richterliche Beamte“ und keine Richter im eigentlichen Sinn gewesen seien (Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, Neue Folge/Band 1 S. 728ff). Der Richter habe nicht nur „an und für sich“ das Gesetz anzuwenden, sondern handle aufgrund bestimmter „Wertmaßstäbe der Demokratie“, die nicht „in Gesetzen stünden“, sondern „im Bewusstsein“ des Richters liegen müssten. Es genüge daher nicht, wenn ein Richter „formal-demokratisch“ entscheide, vielmehr müssten seine Urteile von den „Wertmaßstäben“ getragen sein, die den „Kern der Demokratie“ ausmachen.

Demgegenüber verlangten konservative Kreise der CDU und FDP die „Entpolitisierung der Rechtspflege“. In dem gleichnamigen und vielbeachteten Aufsatz von Rotberg (DRZ 1947, 107ff), der später vom Landgerichtsdirektor zum Senatspräsidenten am BGH avancierte, wird dazu ausgeführt, dass die Entpolitisierung beim Richter selbst beginnen müsse: „Er muss auch auf das aktive und passive Wahlrecht verzichten. Diese völlige politische Abstinenz wird als weithin sichtbares Opfer des Richterstandes zur Steigerung seines Ansehens und seiner Autorität beitragen. Die Richterschaft möge die gewiss schwerwiegende

**„Schafft herbei weise, verständige und erfahrene Leute ...“**

Fördern Sie mit uns das  
**Nachdenken**  
über den  
**Holocaust**

Förderverein  
**Fritz Bauer**  
**Institut e.V.**

Spendenkonto: Bankhaus Löbbecke & Co., Frankfurt am Main · BLZ: 514 305 00 · Konto: 130 662 00

Postfach 17 01 47 · D-60075 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69-79 83 22-39 (Mailbox) · Fax: -41  
E-mail: [verein@fritz-bauer-institut.de](mailto:verein@fritz-bauer-institut.de)  
Internet: <http://www.fritz-bauer-institut.de/verein.htm>

Preisgabe ihrer wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte als ein Gelübde politischer Keuschheit darbringen, das im besonderen Maße zur Läuterung und Verinnerlichung aufruft. Jeder, der diesem Stande beitrifft, soll immer wieder auf seine besonderen Pflichten hingewiesen werden, damit er sich prüfe, ob er dem Orden der Diener und Hüter des Rechts mit starkem Willen und reinem Gewissen angehören kann. Es mögen Weihe und Würde ausgehen von diesem Opfer, auf dass die heilige Flamme des Rechts reiner und leuchtender brenne in der Düsternis unserer Tage. Richter sollen wieder, wie in alten Zeiten, Priester sein, die um der Idee willen, für die sie leben, Hohes einsetzen! Das politische Zölibat macht unantastbar..."

Dem schriftlichen Bericht des Abgeordneten Zinn über „Die Rechtsprechung“, der schließlich von der Mehrheit des Parlamentarischen Rates gebilligt wurde, lag ein Kompromiss zugrunde, den CDU, SPD und FDP gemeinsam ausgehandelt hatten.

In dem Bericht heißt es: „Durch die in dem Abschnitt 'Die Rechtsprechung' getroffene Regelung wird der Gedanke herausgestellt, dass die rechtsprechende Gewalt neben der Legislative und Exekutive die dritte staatliche Funktion

ausübt und im System der Gewaltenteilung den dritten Machträger darstellt. (...) Eine bedeutsame Neuerung gegenüber der Weimarer Verfassung liegt darin, dass versucht worden ist, den besonderen Charakter der Richter als Repräsentanten der dritten staatlichen Gewalt, eben der Rechtsprechung, deutlich herauszustellen. Die hinter uns liegenden bitteren Erfahrungen erklären sich zu einem nicht unwesentlichen Teil daraus, dass die Richter mit einer schweren, soziologisch und historisch bedingten Hypothek belastet waren, dass ... der Richter auch nach der Trennung der Gewalten ein 'kleiner Justizbeamter' geblieben war.“ Und hieraus zog der Parlamentarische Rat Konsequenzen, indem er „einen neuen Richtertyp“ forderte.

Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist die Diskussion über das Richterbild zunächst im Hinblick auf das erst 1961 verkündete Deutsche Richtergesetz nur verhalten geführt worden. Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre wurde die schon im Parlamentarischen Rat geführte Diskussion um den Begriff des „politischen Richters“ wieder aufgenommen.

In den letzten Jahren beherrschte das Schlagwort von der „Modernisierung der Justiz“ die Suche nach dem Richterbild.

Es ist bemerkenswert, dass es heute nur wenige Ansätze gibt (Flotho, DRiZ 1988, S. 167ff; Limbach, DRiZ 1995, S. 425ff.), die Anforderungen an ein Richterbild gemäß den Vorgaben des Grundgesetzes zu bestimmen.

Die Fachgruppe „Justizstruktur und Gerichtsverfassung“ der Neuen Richtervereinigung hat sich auf ihrer XIV. Mitwirkungskonferenz vom 12.-14. Januar 2001 in Fulda eingehend mit dem Thema beschäftigt.

Aus den Bekenntnissen des Grundgesetzes zu Demokratie, Gewaltenteilung, Rechts- und Sozialstaat wurde ein gemeinsames Richterbild hergeleitet, das die BJ bereits im letzten Heft (65, S. 24) abgedruckt hat und auf das daher hier nur verwiesen werden kann.

#### Der Autor:

Horst Häuser ist Sprecher der Fachgruppe „Justizstruktur und Gerichtsverfassung“ in der Neuen Richtervereinigung und Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden



**justament**  
Das Berliner Magazin für Rechtsreferendare

Ausbildung  
Examen  
Und Danach  
Berliner Szene  
Service

[www.justament.de](http://www.justament.de)

